

# Religiöses Leben

Die Synagoge entspricht zwar der christlichen Kirche, ist aber nicht wie diese nur Gebetshaus, sondern auch Schul- und Gesprächsraum. Besonders die orthodoxen Juden bezeichnen ihre Synagoge als „Schul“. Es geht darin oftmals geräuschvoller zu als in einer christlichen Kirche.

Nach den jüdischen Glaubensregeln sollen die Gebete gemeinsam in einem bestimmten Raum gesprochen werden.

Zum gemeinsamen Gebet müssen mindestens 10 Personen über 13 Jahre anwesend sein (Minjan). Ist Minjan nicht gegeben, so fallen wesentliche Bestandteile der gottesdienstlichen Handlung aus, zum Beispiel die Vorlesung aus der Thora-Rolle.

Nach Möglichkeit hat man die Synagoge auf einen erhöhten Ort der Siedlung gebaut. Die Frontseite des Thora-Schreins zeigte nach Jerusalem. Man stattete sie häufig mit zwölf Fenstern aus zur Erinnerung an die zwölf Stämme Israels.

Die ersten Synagogen auf deutschem Gebiet wurden 1012 in Köln und 1034 in Worms errichtet.

Der geistige und religiöse Vorsteher einer Judengemeinde ist der Rabbiner. Er entscheidet in allen religiösen Fragen. In früheren Zeiten war er ehrenamtlich tätig. In neuerer Zeit muß ein Rabbiner die Reifeprüfung abgelegt und ein längeres Studium absolviert haben.

Unter dem Namen Talmud = Studium versteht man eine durch Jahrhunderte bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. fortentwickelte Sammlung von Auslegungen der Thora.

Eine wichtige Rolle im Leben der Gemeinde erfüllt der Thoraschreiber. In neuerer Zeit ist der Text der Thora-Rollen von einem Berufsschreiber angefertigt. Der Thoraschreiber oder Sofer einer Gemeinde schreibt die Tefillin, die Thora-Abschnitte für die Gebetskapseln, die beim täglichen Morgengebet mit einem Gebetsriemen am linken Handgelenk und am Kopf befestigt werden. Ferner schreibt er den Bibeltext, das Mesusot, auf die Pergamentröllchen, die man am rechten Türpfosten einer jüdischen Wohnung anbringt.

Die Thora ist auf einen langen, breiten Pergamentstreifen geschrieben, der auf einem Stab aufgerollt ist und von diesem auf einen gleichartigen abgerollt werden kann.



Skizze einer Thorarolle

Die Stäbe haben am unteren Ende Griffe. Über die oberen Enden wird, wenn die Thora-Rolle zur Aufbewahrung in den Aron Ha-Kodesch gelegt wird, häufig eine silberne oder goldene Krone, Keter, gesteckt.

In Europa ist es üblich, Thora-Rollen mit einem „Wimpel“ zu umwickeln. Er besteht aus bestickten Leinenbändern, die ehemals Windeln erstgeborener Söhne von Gemeindemitgliedern waren.

Zur Aufbewahrung wird die Thora-Rolle außerdem mit einer wertvollen Stoffhülle umgeben, die mit Öffnungen zum Durchstecken der Stäbe versehen ist.

Wenn die heilige Thora-Rolle auf das Bima gelegt und enthüllt ist, darf das Pergament nicht mit der Hand berührt werden. Der vorzulesende Text wird mit einem Deuter, Jad, einem kleinen Stab, der im unteren Teil die Gestalt einer kleinen deutenden Hand hat, angezeigt.

Die Lesung erfolgt durch dazu aufgerufene Gemeindemitglieder. In der Spremlinger Synagoge stand der Aufrufer links auf dem Almemor. Er rief zuerst die Kohen auf, Abkömmlinge des Priesterstammes Kohen, danach kamen die Levi dran, Abkömmlinge des Stammes Levi, der Diener der Priester, und schließlich die Israeli, Mitglieder der übrigen Gemeinde.

Bilderschmuck ist in der Synagoge verpönt. Deshalb sieht man ihn auch nur ganz selten. Als Schmuckgegenstände sind zu finden: der siebenarmige Leuchter, die Menora - heute Symbol des Staates Israel - und der achtteilige Chanukka-Leuchter, der zum Lichtfest, Chanukka, angezündet wird.

An der Spitze der Religionsgemeinde stand ein Vorstand, der als gesetzlicher Vertreter alle Vermögens- und Haushaltsangelegenheiten regelte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam es aus Glaubensgründen zu Spannungen in den jüdischen Gemeinden. Die einen hielten die überkommenen Glaubensriten für reformbedürftig, die anderen bestanden auf einem strengen Festhalten an den überlieferten Formen.

Jahrzehntelange Auseinandersetzungen führten zu keiner Einigung. So kam es in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts zur Spaltung. Die Liberalen setzten die Predigt und das Gebet in der Landessprache, die Orgelmusik und die Teilnahme der Frauen am Gottesdienst im gleichen Raum mit den Männern durch.

Die Orthodoxen hielten an einem thoratreuen Leben nach rabbinischen Vorschriften fest. Bis Ende der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts hatten sich in unserer Gegend alle jüdischen Gemeinden der liberalen Richtung angeschlossen.

Für orthodoxe Juden müssen die Speisen den religiösen Vorschriften entsprechend hergestellt sein. Nur dann sind sie rein (koscher).

Die Eheschließung erfolgt unter der Chuppa, einem Baldachin, der mit vier Stäben über das Paar gehalten wird.

Jedes jüdische Kind muß einen hebräischen Namen erhalten. Eine Besonderheit des jüdischen Brauchtums ist die Bresmle oder Beschneidung. Sie findet in der Synagoge statt.

Besonderheiten gibt es auch hinsichtlich des Umgangs mit Verstorbenen. Der Eintritt des Todes wird bei einem Sterbendem nach jüdischem Brauch festgestellt, indem eine leichte Feder vor den Mund gehalten wird.

Nach dem Talmud ist es verboten, einen Sterbenden zu bewegen oder anzurühren. Nach Feststellung des Todes wird die Totenwaschung ausgeführt. Die Leiche wird im Zimmer aufgebahrt mit dem Gesicht zur Tür.

Nach der Beerdigung rupft der gläubige Jude vor Verlassen des Friedhofs etwas Gras, mischt es mit Sand und wirft es hinter sich, ohne den Kopf zu wenden.

Besucht man einen Bestatteten auf dem Friedhof, so legt man einen Stein auf sein Grabmal. Es ist, zumindest bei dörflichen jüdischen Friedhöfen, nicht üblich, die Friedhofsanlagen zu pflegen. Daher sehen viele jüdische Friedhöfe vernachlässigt aus.

zu Nr. K. D. ~

- 6 -

Offenbach am 28. Febr. 1844.

Betreffend:

Die Eingabe des Herrn Althoffen  
aus Offenbach zu den Mitgliedern  
der Verwaltung

Der Großherzoglich Hessische  
Kreisrath des Kreises Offenbach

Die Verwaltung zu Offenbach

In der Verwaltung des Kreises Offenbach ist  
beim Verwaltungsrath in Offenbach die  
Anstellung eines Verwaltungsrathes für  
den Kreis Offenbach beschlossen worden.  
Der Verwaltungsrath hat die Verwaltung  
des Kreises Offenbach dem Herrn Althoffen  
übertragen und die Verwaltung dem  
Herrn Althoffen übertragen. Die Verwaltung  
des Kreises Offenbach ist dem  
Herrn Althoffen übertragen worden.  
Der Verwaltungsrath hat die Verwaltung  
des Kreises Offenbach dem  
Herrn Althoffen übertragen.

ist der Kreisrath

Handwritten signature or stamp

הנהגתם חסד ורחמים על כל בני  
העדה ובענין המעשה הזה, ומה  
שאני רוצה להודיעו לכם בזה הזמן  
הזה, והוא שיש צורך לעשות  
בחירת אנשים לזמן קצת, כדי  
שיוכלו לעבור על דברי תורה  
ונשים, ויש להם חשיבות גדולה  
בביתנו. —

Bauer

Aufforderung zur Ergänzungswahl des israelitischen Gemeindevorstandes von Sprendlingen und Neu-Isenburg 1842.

**Sprendlingen.**  
**Was giebt's Neues?**

□ Bei der am Dienstag vorgenommenen Vorstandswahl der isrl. Gemeinde hier, wurden die Herren Isaac Stern, Jakob Fürth und Assi Strauß, als solche gewählt. Herr Stern begleitet jetzt das Amt als 1. Vorstand bereits seit 50 Jahren.

Betreffend: Bildung der Vorstände der israelitischen Religions-Gemeinden und Wahl derselben in

*Hierin Wahrung des Guts der Gemeinde*

*Sprengling*

# Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach

bestellt hierdurch den

*Jr. Löwenstein*  
*Präsident*

zu

*Sprengling*

unter Mittheilung der früheren Wahllisten, zum Commissär zur Vornahme und Leitung der rubricirten Wahl, nach Maßgabe der Verordnung vom 2. November 1841, betreffend Bildung der Vorstände der israelitischen Religions-Gemeinden etc., namentlich deren § 5 ff. und sieht zu dem Ende dem Eintrag der höchstbesteuerten Hälfte der israelitischen Religions-Gemeinde-Mitglieder in das nachstehende Verzeichniß, so wie der Einsendung dieses Verzeichnisses, mit Bezeichnung der zu Wahlmännern tauglichsten Individuen, binnen 8 Tagen entgegen.

Offenbach, den 16. ten October 1914

*Großh. Kreisamt*  
*H. Holmann*

## Verzeichniß

der höchstbesteuerten Hälfte der Mitglieder der israelitischen Religions-Gemeinde

zu

*Sprengling*

1	Bendheim, Emil (16,096)	31
2	Wolf, Salomon (10,63)	17
3	Bendheim, Bernhard (8,15)	18
4	Schönemann, Julius (7,64)	19
5	Cahn, Jsaak (5,53)	20
6	Goldschmidt, Hermann (5,51)	21
7	Jonas, Leopold (4,29)	22
8	Strauß, Hermann (4,18)	23
9	Stern, Jsaak (3,97)	24
10	Fürth, Theodor (3,46)	25
11	Morgenstern, Wolf (3,28)	26
12	Finkelstein, Abraham (3,09)	27
13	Kaufmann, Leopold (2,95)	28
14	Heß, Josef (2,62)	29
15		30

Aufgestellt und bewert man, daß die unter Nr. 2-3 Aufgeführten, als die Tauglichsten zu Wahlmännern erscheinen.

den 20. ten

*Okto. 1914*

*Preisich*  
*Commissar*

Die Einladung der Vorsteher *Bendheim, Goldschmidt u. Hefz*

und der Wahlmänner *Bernhard Bendheim u. Salomon Wolf*

zu der am 10<sup>ten</sup> November 1914 stattfindenden Wahl becheinigt  
*Kach 5 u. v. f.*  
*Sundlingen* den 6<sup>ten</sup> November 1914.

Der Ordinations:

*[Signature]*

Geschehen *Sundlingen* am 10<sup>ten</sup> November 1914

Der Vorstand der israelitischen Religions-Gemeinde zu *Sundlingen* soll bestehen  
aus 3 besteht jetzt aber aus 3 Mitgliedern, nämlich

- 1) *Emil Bendheim* gewählt im Jahr 1911.
- 2) *Daniel Hefz* " " " 1911
- 3) *Jenas Goldschmidt* " " " 1911

von welchen *Emil Bendheim* für dieses Jahr erster Vorsteher ist.

*Dr. Oppenheimer* tritt nach den vorliegenden Bestimmungen aus und es ist somit die  
Wahl von 3 neuen Vorsteher nötig. Zum Zwecke der Vornahme der Wahl erschienen:

I. die Vorstands-Mitglieder:

- 1) *Emil Bendheim*
- 2) *Daniel Hefz*
- 3) *Jenas Goldschmidt*

II. die bezeichneten Wahlmänner:

- 1) *Bernhard Bendheim*
- 2)



und haben in Gemäßheit der Verordnung vom 2. November 1841, betreffend Bildung der Vorstände der israelitischen Religions-Gemeinden, mittelst Abstimmung durch Stimmzettel

- 1) Emil Rindheim mit 3 Stimmen
- 2) Daniel Kopf " 3 "
- 3) Janas Goldschmidt " 3 "

erwählt. Schließlich wird bescheinigt, daß ein verbotenes Verwandtschaftsverhältniß (§ 2 d. V.) zwischen den Vorstandspersonen ~~nicht~~ vorliegt.

Vorgelesen, genehmigt und von allen Anwesenden unterschrieben.

Unterschrift der Wählenden:

*E. Rindheim Daniel Kopf J. Goldschmidt*  
*Janas Goldschmidt*

3. B.  
 Der Wahl-Commissär:

*Reich*

### Beschluß.

Der unterzeichnete Wahl-Commissär legt dieses Protokoll Großherzoglichem Kreisamt Offenbach mit dem Antrage vor, die Wahl als formgerecht anzuerkennen, den ~~3~~ *3* ~~Wahlberechtigten~~ *Wahlberechtigten* als Vorsteher zu bestätigen und den *Emil Rindheim* als den befähigsten und tüchtigsten zum ersten Vorsteher für das Jahr *1915* zu bestimmen.

*Spandlingen* den *10* ten *November* *1914*  
 Der Wahl-Commissär:  
*Reich*

PROST. KR. O. OFFENBACH  
 Eing. 12. Nov. 1914

Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach

an den Wahl-Commissär *Reich* zu *Spandlingen*

Nachdem die rubricirte Wahl, sowohl was die Form, als die Person ~~des~~ *des* ~~Wahlberechtigten~~ *Wahlberechtigten* betrifft, geprüft worden ist, wird dieselbe als formgerecht und ~~form~~ *form* als Vorstandsmitglied ~~es~~ *es* bestätigt. Zum ~~ersten~~ *ersten* Vorsteher für das Jahr *1914* wird *Emil Rindheim* bestimmt. Sie wollen die ~~Verpflichtung~~ *Verpflichtung* hiebei ~~vor~~ *vor* lassen. *Hi* ~~erhalten~~ *erhalten* ~~den~~ *den* ~~10~~ *10* ~~ten~~ *ten* ~~18~~ *18*

Offenbach, den *13* ten *Nov.* *1914.*

*Reich* *Lorbaum*